

Hinweise zur Hundesteuer

Sachkunde (§ 3 NHundG)

Grundsätzlich muss gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 NHundG derjenige, der einen Hund hält, die dafür erforderliche Sachkunde besitzen (sogenannter „Hundeführerschein“). Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.

Kennzeichnung (§ 4 NHundG)

Ein Hund, der älter als 6 Monate ist, ist durch einen Transponder mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Das sogenannte „Chippen“ wird von Tierärzten/Tierärztinnen vorgenommen. Die Chipnummer ist dem Steueramt mitzuteilen.

Haftpflichtversicherung (§ 5 NHundG)

Für einen Hund, der älter ist als 6 Monate, ist eine Haftpflichtversicherung mit einer abzuschließen. Es gelten eine Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden.

Mitteilungspflicht an Zentrales Register (§ 6 i.V.m § 16 NHundG)

Wer einen Hund hält, hat den Hund vor Vollendung des siebten Lebensmonats beim zentralen Register anzumelden. Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

Das zentrale Register wird von der GovConnect GmbH, Donnerschweerstr. 72-80, 26123 Oldenburg, geführt und ist wie folgt erreichbar:

- Internet: www.hunderegister-nds.de
- Tel.: 0441 / 390 10 400 (Montag – Freitag von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr)

Die einmalige Gebühr für die online-Anmeldung beträgt derzeit 14,50 € und per Fax oder Post 23,50 €. Ab- und Ummeldungen sind gebührenfrei. Ein Formular kann auf der vorgenannten Webseite herunter-geladen oder im Rathaus abgeholt werden.

Registrierungen bei anderen Einrichtungen, z.B. Tasso, ersetzen nicht die Anmeldepflicht beim zentralen Register, also der Anmeldung bei der GovConnect GmbH.

Voraussetzung für die Anmeldung beim zentralen Register ist u.a. auch die Kennzeichnung Ihres Hundes/Ihrer Hunde mit einem Transponder (Chippen) durch den Tierarzt; vergleiche § 4 NHundG.